

# Antrag auf Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

Bisherige Halterin / bisheriger Halter:	
Name, Vorname / Name der Firma	
Straße	
PLZ, Ort	

**Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:** \_\_\_\_\_

**Fahrzeugidentifizierungsnummer:** \_\_\_\_\_

Hierdurch beantrage ich das Fahrzeug mit dem oben genannten amtlichen Kennzeichen zum heutigen Datum außer Betrieb zu setzen.

- Das bisherige Kennzeichen soll für ein Jahr** wegen einer eventuellen Wiederzulassung bzw. Ummeldung **auf das bisherige Fahrzeug reserviert werden.** Die Verwaltungsgebühr für die Reservierung beträgt 2,60 EUR und wird sofort fällig.
- Das bisherige Kennzeichen soll für ein Jahr auf den Halter zwecks Zulassung eines neuen Fahrzeuges reserviert werden.** Die Verwaltungsgebühren für das Wunschkennzeichen u. die Reservierung betragen 12,80 EUR und werden erst bei der Anmeldung des neuen Fahrzeuges berechnet.
- Das bisherige Kennzeichen soll nicht reserviert werden.** (Bitte ankreuzen!)

***Bitte füllen Sie die nachfolgenden Punkte aus, falls die Außerbetriebsetzung durch eine beauftragte, dritte Person erfolgt:***

Name, Vorname der beauftragten Person	
Ggf. Name der Firma	
Straße	
PLZ, Ort	

Mir ist bekannt, dass das bisherige Kennzeichen unter Umständen nicht mehr für eine eventuelle Wiederzulassung bzw. eine Ummeldung innerhalb des Zulassungsbezirks verwendet werden kann, wenn es bei der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges nicht reserviert wurde.

**Die Reservierung kann nur am Tag der Außerbetriebsetzung und nicht bei auswärtigen Kennzeichen vorgenommen werden.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 14 Abs. 1 FZV	... <b>Der Halter</b> kann das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung reservieren.
§ 10 Abs. 4 FZV	Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette und Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, Sicherheitsüberprüfung oder einer Abgasuntersuchung dürfen innerhalb des Zulassungsbezirks oder eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeteilt hat und die Fahrten von der Kfz-Haftpflichtversicherung erfasst sind.